

(2) Nach Abschluß eines Quartals hat der Abnehmer dem Hersteller den Flaschenbestand mitzuteilen, wie er sich aus dem Nachweis jeweils am letzten Tage ergibt. Der Hersteller ist berechtigt und der Abnehmer verpflichtet, auch in kürzeren Abständen derartige Vergleiche zu fordern bzw. vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, daß Unstimmigkeiten aufgetreten sind.

(3) Jährlich hat der Abnehmer eine nummernmäßige Inventur durchzuführen. Der Hersteller hat den Stichtag für die Durchführung dieser Inventur festzusetzen und dem Abnehmer 14 Tage vorher bekanntzugeben.

(4) Zwischen Hersteller und Abnehmer ist der planmäßige Flaschenbestand und der sich auf der Grundlage der planmäßigen Liefermenge ergebende Flaschenumschlag (Menge je Stahlflasche im Vertragszeitraum) zu vereinbaren. Wird zwischen dem Hersteller und Abnehmer der Vertrag über die Liefermenge geändert, ist der planmäßige Flaschenbestand entsprechend dem vereinbarten Flaschenumschlag zu verändern.

(5) Kommt zwischen Hersteller und Abnehmer keine Einigung über den planmäßigen Flaschenbestand zustande, so setzen auf Antrag eines der Partner das übergeordnete Organ des Herstellers und das übergeordnete Organ des Abnehmers den Flaschenbestand fest.

(6) Wird der planmäßige Flaschenbestand im Vertragszeitraum überschritten, so ist der Abnehmer verpflichtet, an den Hersteller eine Vertragsstrafe von 100 MDN für jede überzählige Stahlflasche zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist dem Abnehmer für das abgelaufene Quartal bis zum Letzten des folgenden Monats in Rechnung zu steilen.

(7) Auf Leihbehälter für Trockeneis findet § 13 Anwendung. Für Leihbehälter für Trockeneis über 50 kg beträgt die Vertragsstrafe 100 MDN.

§12

Beziehungen zwischen Hersteller und Handelslager

(1) Für die Handelslager (Lager des Produktionsmittelhandels einschließlich Vertragshändler und Geschäftsbesorger) gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze 1 und 4 bis 7. Bei der Vereinbarung über den planmäßigen Flaschenbestand zwischen Hersteller und Handelslager ist eine dem mittleren täglichen Umsatz entsprechende, kontrollierte Vorratshaltung beim Handelslager zu berücksichtigen.

(2) Jährlich ist eine stückzahlmäßige Inventur vom Handelslager durchzuführen. Bei der Inventur haben die Handelslager sowohl die in ihrem Besitz als auch die bei ihren Abnehmern befindlichen Leihflaschen stückzahlmäßig zu melden. Der Hersteller hat die Handelslager einen Monat vor der Inventur zu unterrichten.

§13

Rückgabefristen des Abnehmers und Vertragsstrafen für Leihflaschen und -behälter bei Lieferungen ab Handelslager

(1) Die Rückgabefristen für Kohlensäurestahlflaschen betragen vom Tage der Lieferung an gerechnet grundsätzlich 30Tage,

jedoch

- | | |
|--|----------|
| a) für Abnehmer, die Kohlensäure in eigenen Laboratorien verwenden | 150 Tage |
| b) für Abnehmer, die die Kohlensäure Weiterverkäufen | 50Tage |
| c) für Trockeneisleihbehälter | 10Tage |

(2) Die Rückgabefristen für Stahlflaschen für alle übrigen technischen Gase betragen vom Tage der Lieferung an gerechnet

- | | |
|--|----------|
| a) für Abnehmer, die nicht mehr als 1 Flasche je Gaseart im Monat beziehen | 40 Tage |
| b) für Abnehmer, die technische Gase in eigenen Laboratorien verwenden | 150 Tage |
| c) für alle übrigen Abnehmer | 30Tage |

(3) Die Fristen können in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferer übergeordnete Organ mit dem übergeordneten Organ des Abnehmers die Rückgabefrist fest.

(4) Bei Überschreitung der festgesetzten bzw. vereinbarten Rückgabefrist ist dem säumigen Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 MDN je angefangene 10 Tage und Stahlflasche bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen und -behälter beim Lieferer zu berechnen, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres.

(5) Zurückgegebene Leihflaschen und -behälter werden auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Gaseart und Größe angerechnet.

(6) Der Lieferer ist berechtigt, für Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe der Leihflaschen und -behälter Zwischenrechnungen zu erteilen.

(7) Ergänzend gelten für Leihflaschen und -behälter die Bestimmungen der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Kleinabnehmer gemäß § 3 Abs. 2.

§14

Mängelanzeigen

Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben dem Lieferer Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich nach Entgegennahme schriftlich anzuzeigen. Die äußere Beschaffenheit umfaßt die Flasche von Fuß bis Kappe ausschließlich Absperrenteil.

§15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1966

Der Minister für Chemische Industrie

Wyschowsky

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand -Erfurt, 501 Erfurt, Postschießfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 03 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31817**